



Merkblatt „Auflösung Schulgemeinde im Gebiet einer politischen Gemeinde“

Februar 2009 (aktualisiert Dezember 2017)

Rechtsgrundlagen

Die Kantonsverfassung geht vom Regelfall der politischen Gemeinde aus, die alle öffentlichen kommunalen Aufgaben wahrnimmt (Art. 83 Abs. 1 Kantonsverfassung, KV, LS 101).

Die Auflösung einer Schulgemeinde bzw. die sogenannte Bildung einer Einheitsgemeinde, setzt die territoriale Übereinstimmung mit einer oder mehreren politischen Gemeinden voraus.

Auflösung der Schulgemeinde:

Hierfür bedarf es der Zustimmung der Mehrheit der Stimmenden der betroffenen Schulgemeinde (Art. 84 Abs. 2 KV). Die Stimmberechtigten entscheiden an der Urne (Art. 84 Abs. 3 KV).

Für das Verfahren zuständig ist der Gemeindevorstand der Schulgemeinde (Schulpflege). Das heisst u.a., die Schulpflege verfasst den Beleuchtenden Bericht für die Abstimmung und lädt zur Abstimmung ein. Für Verfahrensfragen massgebend ist die Gemeindeordnung der Schulgemeinde.

Revision der Gemeindeordnung:

Bei Annahme der Auflösung der Schulgemeinde erfolgt der Entscheid an der Urne über die geänderte Gemeindeordnung der politischen Gemeinde, welche inskünftig die Aufgaben der Schulgemeinde wahrnehmen wird (Art. 89 Abs. 2 KV).

Für das Verfahren zuständig ist der Gemeindevorstand der politischen Gemeinde (Gemeinderat). Das heisst, der Gemeinderat erarbeitet die Vorlage zur Teilrevision der Gemeindeordnung aus und bringt diese zur Abstimmung an der Urne. Für Verfahrensfragen massgebend ist die Gemeindeordnung der politischen Gemeinde.

Da die Stimmberechtigten der Schulgemeinde mit denjenigen der politischen Gemeinde im Regelfall identisch sind, beschliessen sie gleichzeitig über die Auflösung der Schulgemeinde und die revidierte Gemeindeordnung (§ 154 Abs. 1 Gemeindegesetz GG, LS 131.1).

Auf Grund der koordinationsrechtlichen Vorgaben (§ 154 Abs. 2 GG) sind die Schulpflege und der Gemeinderat zur gegenseitigen Zusammenarbeit verpflichtet.

Wer ist antrags- bzw. initiativberechtigt und in welcher Form ist eine Initiative einzureichen?

- ◆ Der Gesetzgeber geht von einer gemeinsamen Vorlage der Gemeindevorstände beider Gemeinden aus, die sie den Stimmberechtigten an der Urne unterbreiten (§ 154 Abs. 2 GG).



- ◆ Eine Initiative von Seiten der Bevölkerung zur Bildung einer Einheitsgemeinde bzw. Auflösung der Schulgemeinde wird in der Regel in der Form der allgemeinen Anregung abgefasst.

Als Initiativtext käme zum Beispiel folgende Formulierung in Frage:
"Gemeinderat und Schulpflege werden beauftragt, die Auswirkungen der Bildung einer Einheitsgemeinde abzuklären und innert ...Jahren eine Abstimmungsvorlage (Revision Gemeindeordnung) auszuarbeiten."

Wo sind Initiativen in diesem Zusammenhang einzureichen?

Es empfiehlt sich das Einreichen der Initiative bei beiden Gemeindevorständen (Schulgemeinde und Politische Gemeinde), obwohl es rechtlich hinreichend wäre, die Initiative lediglich beim Gemeindevorstand der Schulgemeinde (Schulpflege) einzureichen.

Ein solches Vorgehen unterstützt die koordinationsrechtlichen Vorgaben und trägt dem Umstand Rechnung, dass eine erfolgreiche Weiterentwicklung und eine sinnvolle Neuorganisation der Gemeinde dann am besten gelingt, wenn sie von Gemeinderat und Schulpflege gemeinsam getragen wird. Dadurch dass sowohl Schulpflege und als auch Gemeinderat vor den Urnenabstimmungen ihre Argumente und Positionen darlegen können, ist zudem auch eine umfassende und ausgewogene Information der Stimmberechtigten gewährleistet.

Aufgrund der koordinationsrechtlichen Vorgaben empfiehlt sich die Bildung einer paritätisch zusammengesetzten Arbeitsgruppe.

Wie sieht der Ablauf nach dem Einreichen einer allgemein anregenden Initiative aus?

Wird die allgemein anregende Initiative für gültig erklärt, folgen zwei, zeitlich getrennte, Urnenabstimmungen:

1. Urnenabstimmung Erheblicherklärung der Initiative
 - ◆ Über die Erheblicherklärung einer allgemein anregenden Initiative in Versammlungsgemeinden stimmen die Stimmberechtigten an der Urne ab (§ 147 Abs. 1 Gesetz über die politischen Rechte [LS 161] i.V.m. Art. 84 Abs. 2 und 3 sowie Art. 89 Abs. 2 KV).
 - ◆ Es findet keine vorberatende Gemeindeversammlung statt (§ 16 Abs. 1 Satz 2 GG).
2. Urnenabstimmung Auflösung der Schulgemeinde/Änderung der Gemeindeordnung
 - ◆ In einem zweiten Schritt ist dann in einer Abstimmungsfrage über die (tatsächliche) Auflösung der Schulgemeinde und über die Änderung der Gemeindeordnung der politischen Gemeinde an der Urne Beschluss zu fassen.

Als Formulierung käme in Frage: „Wollen Sie der Auflösung der Schulgemeinde X und der revidierten Gemeindeordnung zustimmen?“

Möglich ist auch lediglich die Beschlussfassung über die Gemeindeordnung, da die Auflösung der Schulgemeinde damit sinngemäss mit enthalten ist.



- ◆ Der Hauptvorteil der gleichzeitigen Beschlussfassung über die Auflösung der Schulgemeinde und die revidierte Gemeindeordnung liegt darin, dass die Stimmberechtigten bereits beim Entscheid über die Auflösung der Schulgemeinde Einblick in die Änderungen der Gemeindeordnung haben (Organisation der Schulpflege).